



Zum Geleit

Liebe Mitglieder und Mitgliedsvereine,

das Jahr geht zu Ende und wir möchten allen Mitgliedern, Mitgliedsvereinen, Unterstützern und Freunden auf diesem Wege ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2017 wünschen!



Wir bedanken und für die Zusammenarbeit, für manche moralische und auch finanzielle Hilfe für unseren Landesverband und freuen uns auf die Herausforderungen des neuen Jahres.

In unserem heutigen Rundbrief finden Sie den Terminplan für 2017 sowie einige interessante Informationen wie z.B. zu unserem Projekt der Erlebnisfreizeiten sowie ein paar sozialrechtlichen Fragestellungen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und sind ab dem 02.01.2017 gerne in der Geschäfts- und Beratungsstelle in Potsdam für Sie da!



Inhalt



Wir beim ABB e.V.

Erlebnisfreizeiten am Werbellinsee 2017



Rechtsecke

1. Muss ich als Rentner Steuern zahlen?

2. Wer bezahlt den Integrationshelfer in einer Inklusionsklasse?



Termine

ABB e.V.-Termine 2017



Dies & Das = Infos + Anlagen

Flyer Erlebnisfreizeiten 2017

Berliner Behindertenzeitung



Erlebnisfreizeiten 2017

Die Erlebnisfreizeiten sind im kommenden Jahr zu folgenden Terminen in der EJB Werbellinsee geplant:

1. Durchgang (Team Uta & Tom) vom 30.07.2017 bis 12.08.2017
2. Durchgang (Team Ann & Kristina) vom 13.08.2017 bis 26.08.2017.

Ab sofort kann das Antragsformular auf unserer Internetseite unter <http://www.abbev.de/cms-erlebnisfreizeiten/antrag/> als Datei im pdf-Format eingesehen und ausgedruckt werden. In der Anlage finden Sie den aktuellen Flyer zum Projekt und für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen in der Geschäfts- und Bearbeitungsstelle gerne zur Verfügung.



Muss ich als Rentner Steuern zahlen?

Das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL meldete im April diesen Jahres:

Zehntausende Rentner müssen jetzt Steuern zahlen

Wenn die Renten zum 1. Juli steigen, müssen 160.000 Rentner erstmals Einkommensteuer zahlen:

Das Bundesfinanzministerium rechnet einem Bericht zufolge mit Einnahmen von 720 Millionen Euro.

Der Mitteldeutsche Rundfunk überschrieb einen Beitrag vom 21.11.2016 mit den Worten:

Immer häufiger werden Rentner aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Und oft müssen sie dann auch Steuern bezahlen.

Derartige Meldungen haben zu großer Verunsicherung und entsprechenden Nachfragen in unserer Beratungsstelle geführt. Nachfolgend soll daher erläutert werden, welche Rentner tatsächlich Gefahr laufen, zukünftig Steuererklärungen abgeben und Einkommensteuer zahlen zu müssen.

1. Renten besteuern – ist das gerecht?

Für viele Rentner ist es schwer verständlich, warum sie überhaupt Steuern auf ihre Rente zahlen sollen. Über viele Jahre war an jedem Stammtisch zu hören, dass die eigentlichen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht besteuert werden.

Das dies jetzt anders ist, hat mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 zu tun.

Die Richter mussten sich mit der Frage beschäftigen, ob die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen für Beamte und von Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Pensionierte Beamte waren mit ihren Pensionen steuerpflichtig, die Rentner in aller Regel nicht.

Darauf musste die Regierung handeln und hat das mit dem so genannten Alterseinkünftegesetz aus dem Jahr 2004 auch getan.

Dieses Gesetz ist die Grundlage für die heutige Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und den Riester Renten.

In Deutschland gibt es aber den Grundsatz, dass das gleiche Einkommen nicht zweimal besteuert werden darf. Solange ich meine Rentenbeiträge aus meinem bereits versteuerten Bruttolohn oder Bruttogehalt gezahlt habe, kann ich nicht gezwungen werden, auf die später aus diesen Beiträgen gezahlte Altersrente nochmals Steuern zu zahlen.

Das Alterseinkünftegesetz legt daher als Grundsatz fest, dass die Beiträge für diese Renten, die regelmäßig bereits vom Bruttolohn abgezogen werden, zukünftig nicht mehr zu versteuern sind. Im Gegenzug muss dann aber die Rente versteuert werden, die ich später aus meinen steuerfrei gezahlten Beiträgen erhalte.

Diese Umstellung konnte und wollte man nicht von einem Tag auf den anderen vollziehen. Daher gibt es lange Übergangsfristen, in denen Schritt für Schritt, Jahrgang für Jahrgang die Besteuerung der Renten mit langsam steigenden Anteilen eingeführt wird.

2. Muss ich überhaupt reagieren, wenn das Finanzamt mich anschreibt?

Wenn ein Rentner von seinem Finanzamt aufgefordert wird, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wird er dieser Forderung nachkommen müssen.

Tut er das nicht, kann das Finanzamt die Einkünfte des Rentners schätzen und auf den geschätzten Betrag dann die Zahlung von Einkommensteuer verlangen. In aller Regel ist das dann allerdings ein schlechtes Geschäft, denn die Finanzämter werden bei

völliger Unkenntnis der finanziellen Situation des Rentners großzügig zu Gunsten der Staatskasse schätzen. Man zahlt dann Steuern auf ein Einkommen, das man in der geschätzten Höhe gar nicht hat.

Eine Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe einer Einkommensteuer zu ignorieren, ist daher keine wirklich gute Lösung.

3. Muss ich ohne eine Aufforderung von mir aus eine Steuererklärung abgeben?

Auch ohne eine ausdrückliche Aufforderung des Finanzamtes muss der Bürger eine Steuererklärung abgeben. Das allerdings nur in den folgenden Fällen:

Bei Ehegatten nur dann, wenn keiner der Eheleute Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht und die Summe aller Einkünfte der Ehegatten einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag ändert sich von Kalenderjahr zu Kalenderjahr. Nachfolgend die Werte für die letzten drei Jahre

Kalenderjahr 2016	17.304,00 EUR
Kalenderjahr 2015	16.944,00 EUR
Kalenderjahr 2014	16.708,00 EUR

Bei Nichtverheirateten nur dann, wenn der Rentner kein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis bezieht und die Summe aller seiner Einkünfte die nachfolgend genannten Beträge nicht übersteigt.

Kalenderjahr 2016	8.652,00 EUR
Kalenderjahr 2015	8.472,00 EUR
Kalenderjahr 2014	8.354,00 EUR

Gemeint sind immer Bruttobeträge. Sie sind nicht identisch mit der tatsächlich auf das Konto gezahlten Rente. Von der Bruttorente, behält die Rentenversicherung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Ausgezahlt wird deshalb nur die Nettorente. Die Bruttorente ist immer der Rentenbetrag vor Abzug dieser Versicherungsbeiträge.

Besonders hoch sind diese Werte nicht und ein durchschnittlicher Rentner oder ein durchschnittliches Rentnerpaar wird die oben angegebenen Beträge schnell überschreiten.

Wenn das der Fall ist, müssen die Betroffenen eine Steuererklärung abgeben. Das bedeutet aber noch nicht, dass auch tatsächlich Steuern gezahlt werden müssen.

4. Kann ich selbst ausrechnen, wie hoch die Steuer ist?

Wer seine Rentenbescheide ordentlich abgeheftet hat, sollte mit einem Taschenrechner in der Lage sein, seine Steuerlast selbst auszurechnen. Wie das geht, soll nachfolgend am Beispiel des fiktiven Rentnerhepaares Schritt für Schritt erläutert werden.

Unser Rentnerpaar ist schon seit 2004 in Rente. Außer den regelmäßigen Zahlungen von der deutschen Rentenversicherung habe Sie keine weiteren Einkünfte.

- a) **Erster Schritt - Rentenfreibetrag ermitteln!**
Zunächst müssen wir ausrechnen, wie hoch die Rente beider im Jahre 2005 gewesen ist. Auf 2005 kommt es hier deshalb an, weil das Alterseinkünftegesetz am 01.01.2005 in Kraft getreten ist.

Für alle Rentner, die am 01.01.2005 bereits eine Rente bezogen haben, kommt es deshalb in unserem erster Schritt, darauf an, wie hoch die Rente im Kalenderjahr 2005 tatsächlich gewesen ist.

Leider ist es nicht möglich, hier einfach die Kontoauszüge aus diesem Jahr durchzusehen und die eingegangenen Zahlungen zu addieren. Was auf dem Bankkonto einging, ist nur die Nettorente. Wir brauchen hier aber den Betrag der Bruttorente.

Unser fiktives Rentnerehepaar wird also nicht umhin kommen, die alten Rentenbescheide herauszusuchen und dort nachzuschauen, wie hoch die ausgewiesene Bruttorente gewesen ist.

Die Ehefrau hat in unserem Beispiel eine monatliche Rente von 832,35 EUR bezogen, der Ehemann stolze 1,557,28 EUR.

Die Jahresrente beträgt deshalb

$$\begin{array}{l} \text{Ehefrau } 12 \times 832,35 \text{ EUR} = \quad \quad \quad 9.988,20 \text{ EUR,} \\ \text{Ehemann } 12 \times 1.557,28 \text{ EUR} = \quad \quad \quad 18.687,36 \text{ EUR.} \end{array}$$

Die Hälfte dieser Jahresrenten ist der Rentenfreibetrag. Er beträgt

$$\begin{array}{l} \text{Ehefrau } 9.988,20 \text{ EUR } \cdot 0,5 = \quad \quad \quad 4.994,10 \text{ EUR,} \\ \text{Ehemann } 18.687,36 \text{ EUR } \cdot 0,5 = \quad \quad \quad 9.343,68 \text{ EUR} \end{array}$$

Wenn wir hier die Hälfte der Jahresrente als Freibetrag ermittelt haben, so gilt dass nur für die Rentner, die am 01.01.2005 bereits in Rente waren.

Wer später in die Rente eintrat, der bekommt auch einen geringeren Rentenfreibetrag. Welcher Prozentsatz dabei für das Jahr des Renteneintritts gilt, ist nachfolgend aufgelistet

2005	50 %
2006	48 %
2007	46 %
2008	44 %
2009	42 %
2010	40 %
2011	38 %
2012	36 %
2013	34 %
2014	32 %
2015	30 %
2016	28 %

Bekommt man beispielsweise die erste Rente im Jahr 2012, dann beträgt der Rentenfreibetrag 36 % der ersten vollen Jahresrente. Das ist dann die Rente 2013.

Der Rentenfreibetrag ist wichtig. Er begleitet unser Rentnerhepaar und auch jeden Rentner das gesamte weitere Rentnerleben. Einmal bestimmt, ändert sich der Freibetrag nicht mehr.

b) Zweiter Schritt - Rente im zu versteuernden Jahr ermitteln!

Bei unserem Beispiel-Rentnerhepaar geht es darum, die eventuelle Steuerlast für das Kalenderjahr 2016 zu ermitteln.

Dazu müssen die beiden die alle Rentenbescheide heraussuchen, aus denen die Höhe der Bruttorenten und die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung zu entnehmen sind.

Das ist in diesem Kalenderjahr nicht ganz einfach, weil es zum 01.07.2016 eine Rentenerhöhung gegeben hat. Wir haben für das erste und zweite Kalenderhalbjahr daher unterschiedlich hohe Werte.

Sie sollten allerdings auf der Mitteilung der Rentenversicherung über die Rentenerhöhung problemlos zu finden sein. Dort stehen jeweils die alten und neuen Beträge.

Die Ehefrau hat im ersten Halbjahr eine Rente von 1.034,11 EUR brutto erhalten. Davon sind monatlich 109,10 EUR für die Sozialversicherung abgezogen worden. Im zweiten Halbjahr gab es dann schon 1.095,60 EUR brutto und monatliche Abzüge von 115,59 EUR.

Die Bruttorente der Ehefrau in 2016 errechnet sich wie folgt:

6 x 1.034,11 EUR =	6.204,66 EUR
<u>6 x 1.095,60 EUR =</u>	<u>6.573,60 EUR</u>
SUMME	12.778,26 EUR

Für die Kranken- und Pflegeversicherung sind diese Summen abgezogen worden:

6 x 109,10 EUR =	654,60 EUR
<u>6 x 115,59 EUR =</u>	<u>693,54 EUR</u>
SUMME	1.348,14 EUR

Der guten Ordnung halber wollen wir das Ganze für den Ehemann wiederholen. Er hat im ersten Halbjahr eine Bruttorente von 1.738,05 EUR pro Monat bezogen. Die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung betragen 193,48 EUR monatlich.

Nach der Rentenerhöhung sind im zweiten Halbjahr 1.943,04 EUR brutto pro Monat als Rente ausgewiesen und insgesamt 204,99 EUR an Sozialversicherungsbeiträgen.

Hochgerechnet auf das Jahr ergeben sich dann folgende Zahlen:

Bruttorente des Ehemannes in 2016:

6 x 1.738,05 EUR =	10.428,30 EUR
<u>6 x 1.943,04 EUR =</u>	<u>11.659,24 EUR</u>
SUMME	22.086,54 EUR

Kranken- und Pflegeversicherung des Ehemannes:

6 x 193,48 EUR =	1.160,88 EUR
<u>6 x 204,99 EUR =</u>	<u>1.229,94 EUR</u>
SUMME	2.390,82 EUR

Jetzt sollten wir alle Zahlen haben, um die Einkommensteuer für unser Beispiel-Rentnerpaar auszurechnen.

c) **Dritter Schritt - Steuer errechnen!**

Unser Rentnerpaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Das ist der Regelfall und trifft fast auf alle Ehepaare in Deutschland zu. Deshalb addieren wir zunächst einmal, wie hoch die Gesamtrente des Paares in 2016 gewesen ist.

Jahresrente Ehefrau	12.778,26 EUR
<u>Jahresrente Ehemann</u>	<u>22.086,54 EUR</u>
SUMME	34.846,80 EUR

Von diesem Betrag darf sich unser Ehepaar den Rentenfreibetrag abziehen. Diesen haben wir oben im ersten Schritt errechnet.

Ehefrau =	4.994,10 EUR,
<u>Ehemann =</u>	<u>9.343,68 EUR</u>
SUMME	14.337,78 EUR

Das Ehepaar darf sich auch die gezahlten Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen abziehen. Steuerlich wird das als Vorsorgeaufwendungen bezeichnet. Das waren hier:

Ehefrau =	1.348,14 EUR,
<u>Ehemann =</u>	<u>2.390,82 EUR</u>
SUMME	3.738,96 EUR

Dann gibt es noch zwei steuerliche Pauschalen, die wir einfach unkommentiert als Abzugsbeträge von den Gesamtrenten abziehen dürfen. Das ist eine Pauschale für Werbungskosten in Höhe von je 102,00 EUR pro Jahr für Ehefrau und Ehemann und eine weitere Pauschale für Sonderausgaben von je 36,00 EUR. Das sind dann

Werbungskostenpauschale	204,00 EUR,
<u>Sonderausgabenpauschale</u>	<u>72,00 EUR</u>
SUMME	276,00 EUR

Das alles stellen wir jetzt in einer Gesamtrechnung zusammen:

Bruttorenten des Ehepaars	34.846,80 EUR,
- Rentenfreibetrag	- 14.337,78 EUR
- Vorsorgeaufwendungen	- 3.738,96 EUR
- Werbungskostenpauschale	- 204,00 EUR
- Sonderausgabenpauschale	- 72,00 EUR
SUMME	16.494,06 EUR

**Das ist der Betrag, auf die Einkommensteuer des Ehepaars zu ermitteln wäre.
Das Finanzamt spricht dann oft auch von dem**

zu versteuernden Einkommen.

Einkommensteuer zahlt man in Deutschland aber erst, wenn ein bestimmter Grundfreibetrag des Einkommens überschritten wird.

Bei Verheirateten belief sich der so genannte Grundfreibetrag in den letzten drei Jahren auf folgende Summen:

Kalenderjahr 2016	17.304,00 EUR
Kalenderjahr 2015	16.944,00 EUR
Kalenderjahr 2014	16.708,00 EUR

Wichtig ist hier eigentlich nur der Betrag für das Jahr 2016.

Unser Beispielehepaar liegt mit einem zu versteuernden Einkommen von 16.494,06 EUR unter dieser Summe.

Es entsteht daher keine Steuerlast. Das Ehepaar wird keine Steuern zahlen.

Unser Beispielehepaar ist finanziell sicher recht gut versorgt.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung betrug zum Stichtag 31.12.2015 die durchschnittliche Regelaltersrente (Zahlbeträge) in den neuen Bundesländern bei Männern 1.152,00 EUR und bei Frauen 927,00 EUR.

Die hier gezahlten Renten sind deutlich höher. Da liegt der Gedanke nahe:

Wenn die schon keine Steuern zahlen, dann brauche ich mir auch keine Gedanken zu machen.

Das mag auch zutreffen, wenn man um 2005 oder nur wenig später erstmals Rente bekommen hat. Wer hingegen 2015 oder gar 2016 erstmals Rente bekommt, hat einen deutlich geringeren Rentenfreibetrag als unser Beispiel-Rentnerpaar. Das kann leicht dazu führen, dass man trotz weit geringerer Renten als in unserem Beispiel trotzdem Steuern zahlen muss.



Wer bezahlt den Integrationshelfer in einer Inklusionsklasse?

Wenn Kinder mit Behinderung die Schule besuchen, brauchen sie mitunter besondere Hilfe und Unterstützung.

Dieser besondere Unterstützungsbedarf fällt in aller Regel auch nicht dadurch weg, dass das Kind in einer so genannten Inklusionsklasse betreut wird. So bezeichnet man Schulklassen an Regelschulen, in den Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen.

Besucht ein Kind mit Behinderung eine solche Inklusionsklasse, dann stellt sich die Frage, wer für die notwendige Hilfe aufkommen muss.

Für die Hilfe zur angemessenen Schulbildung für Kinder mit Behinderung sind die Träger der Sozialhilfe zuständig. Im Land Brandenburg sind das die Landkreise und kreisfreien Städte. Gegen dortige Anträge auf die Bewilligung so genannter Inklusionshelfer für das betroffene Kind ein, beginnt sehr häufig eine bis ins letzte Detail geführte Auseinandersetzung, wer für welche konkrete Tätigkeit im Schulalltag des Kindes zuständig ist.

Die Sozialämter vertreten die Auffassung, auf ihre Kosten könne letztlich nicht das finanziert werden, was eigentlich der Lehrer oder die Schule zu leisten habe. Wenn in Inklusionsklassen sogar zusätzliche Lehrkräfte im Unterricht bereitgestellt würden, dann sei der Bedarf der Kinder mit Behinderung ausreichend gedeckt.

Ausgehend von dieser Argumentation wird alles, was auch nur entfernt mit dem eigentlichen Unterricht und dem Unterrichtsinhalt im Zusammenhang steht in die Verantwortung des Schulträgers abgeschoben. Ein Integrationshelfer sei für diese Aufgaben schlicht nicht zuständig.

Im wirklichen Schulalltag ist eine solche Abgrenzung nicht praktikabel.

Braucht ein körperbehindertes Kind beispielsweise Hilfe beim Herausnehmen von Zirkel und Dreieck aus der Schulmappe, wäre dies eine Aufgabe für den Integrationshelfer. Benötigt dieses Kind aber zusätzlich Anregung und Ermunterung beim Lösen von Aufgaben, sehen die Sozialämter den Schulträger in der Pflicht.

Das Bundessozialgericht nunmehr in einer Entscheidung vom 09.12.2016 zum Aktenzeichen B 8 SO 8/15 R deutlich gemacht, wann die Sozialhilfeträger helfen müssen.

Die Geschichte des Falles ist schnell erzählt und er ist sicherlich typisch für eine große Zahl von Streitigkeiten bei der Bewilligung von Integrations- oder Einzelfallhelfern.

Es ging um ein 2002 geborene Mädchen mit einem Down-Syndrom. Bei ihr besteht eine Sprachentwicklungs- und motorische Entwicklungsverzögerung sowie eine Störung der Kommunikation und eine Feinmotorikschwäche. Der Grad der Behinderung beträgt 100, die Merkzeichen G und H sind festgestellt, die Pflegestufe I ist anerkannt.

Das Mädchen besuchte zunächst in den ersten beiden Schuljahren eine Förderschule für geistig Behinderte. Nach der zweiten Klasse begann sie auf Wunsch der Eltern noch einmal von vorn und wurde in eine Inklusionsklasse der Regelgrundschule eingeschult.

Diese Integrationsklasse unterschied sich insofern von der Regelklasse, dass dort neben dem Lehrer an insgesamt 4 Unterrichtsstunden in der Woche eine zweite Lehrerin anwesend war, die die Wissensvermittlung an die Schüler mit Behinderung unterstützen sollte. An einer einzigen Stunde in der Unterrichtswoche beschäftigte sich diese Lehrerin ganz speziell mit unserer Schülerin.

Aus Sicht der Schule zeigte sich schnell, dass diese Unterstützung nicht ausreichend war.

Unsere Schülerin benötige zur Teilnahme am Unterrichtsgeschehen eine Begleitung im Schulalltag. Diese Begleitung sollte sie dabei unterstützen, alltägliche Anforderungen des Schulalltags anzugehen und zu bewältigen.

Unsere Schülerin hänge inzwischen im nahezu gesamten Unterricht ab und störe dann ihre Nebensitzer. Oft bedürfe es kleiner unterstützender Hilfestellungen um einen Lernerfolg zu verzeichnen. Benötigt würden insbesondere Hilfen zur Selbstorganisation, beispielsweise zum Herausholen eines bestimmten Buches und dem Aufschlagen einer bestimmten Seite. Auch könne sie Arbeitsblätter nicht selbstständig in den passenden Ordner einheften, Elternbriefe oder Hausaufgaben gingen öfter verloren.

Allgemein verliere sie sich oft im Tun und vergesse darüber Arbeitsanweisungen bzw. kämen diese erst gar nicht bei ihr an. Die Schüler könne – so schätzte es die Schule ein - kognitiv weitaus mehr leisten und sich entwickeln, wenn sie eine entsprechende Unterstützung bei ihrer Selbstorganisation hätte. Auch benötige sie Aufsicht beim Toilettengang und beim Wechseln der Klassenräume, weil sie nicht zuverlässig ankomme.

Im Juli 2011 beantragten die Eltern unserer Schülerin deshalb beim zuständigen Sozialamt die Bereitstellung einer Integrationshilfe/Schulbegleitung für ihre Tochter. Dieser Helfer sollte in jeder Unterrichtsstunde anwesend sein und der Schülerin helfen.

Der Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung eines solchen Helfers ab.

Die von der Schule geschilderten Bereiche, in denen die Schülerin Hilfe benötigt, gehörten zur originären Aufgabe der Lehrer. Hier müsse der Schulträger die zusätzlichen Lehrerstunden für die Beschulung des Kindes in der Inklusionsklasse aufstocken. Dies sei nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers.

Dieser Streit lag mehr als fünf Jahre und drei Gerichtsstufen später im Dezember dieses Jahres dem Bundessozialgericht zu Entscheidung vor.

Die Richter haben den Rechtsstreit noch nicht endgültig entschieden, sondern zur Aufklärung noch offener Fragen an das Landessozialgericht zurück verwiesen.

Das Bundessozialgericht hat allerdings deutlich gemacht, dass der Sozialhilfeträger verpflichtet war, den beantragten Integrationshelfer bereit zu stellen.

Die Schülerin konnte ohne zusätzliche Unterstützung durch einen solchen Begleiter die individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Lerninhalte nicht verarbeiten.

Bei diesen Unterstützungsmaßnahmen handelte es sich nicht um den Kernbereich allgemeiner Schulbildung, für den allein die Schulbehörden die Leistungszuständigkeit besitzen.

Im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe außerhalb des Kernbereichs ist lediglich Voraussetzung, dass eine notwendige Schulbegleitung tatsächlich von anderen nicht übernommen bzw. getragen wird. Gegen wen im schulischen Kernbereich ein Anspruch des behinderten Menschen bestehen würde, ist nicht Gegenstand des sozialhilferechtlichen Verfahrens gegen den Beklagten.

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt in folgender Botschaft:

Solange der Schulträger im Einzelfall nicht ausreichend pädagogisches Personal für die Beschulung von Kindern mit Behinderung bereitstellt, muss der Sozialhilfeträger die für einen erfolgreichen Schulbesuch notwendige Hilfe durch eine Schulbegleitung oder Integrationshelfer bereitstellen.



ABB e.V. Termine 2017

Datum	Ereignis	Datum	Ereignis
19.01.2017	Sitzung Präsidium	30.07. bis 26.08.2017	Erlebnisfreizeiten am Werbellinsee
16.02.2017	Sitzung Präsidium	21.09.2017	Sitzung Präsidium
16.03.2017	Sitzung Präsidium	30.09.2017	Vorstandssitzung
25.03.2017	Vorstandssitzung	09.10.2017	Nachtreffen Erlebnisfreizeiten
20.04.2017	Sitzung Präsidium	19.10.2017	Sitzung Präsidium
05.05.2017	Aktionstag mit Betonkopfverleihung	10. bis 12.11.2017	Klausurwochenende des Präsidiums
08.06.2017	Sitzung Präsidium	17./18.11.2017	Bildungsveranstaltung inkl. Vorstandssitzung
16./17.06.2017	Bildungsveranstaltung inkl. Vorstandssitzung	15.12.2017	Sitzung Präsidium
06.07.2017	Sitzung Präsidium		



Dies & Das Infos + Anlagen

1. Flyer Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung am Werbellinsee 2017
2. Versch. Berliner Behindertenzeitungen



*Mehr über den
ABB e.V. im Internet:*